

## Beschlussantrag

**der Gemeinderäte Beate Meinel-Reisinger, Christoph Wiederkehr und weiterer Gemeinderatsabgeordneter**

**betreffend die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Wiener Stellenbesetzungsgesetz)**

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 1 (Voranschlag 2018, Generaldebatte) in der 29. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 20.11.2017**

Angesichts der aktuellen, dramatischen Budgetsituation in Wien mit einer prognostizierten Gesamtverschuldung 2018 von über 7 Milliarden Euro - alleine die Neuverschuldung betrug 2016 rund 586 Millionen Euro, für 2017 wird eine Neuverschuldung von mindestens 667 Millionen Euro erwartet - ist es erforderlich, dass die rot-grüne Stadtregierung sparsam und zweckmäßig mit den vorhandenen Steuermitteln agiert. Nachhaltige Reformen sind daher unerlässlich, damit die Stadt weiterhin in ausreichendem Maße dringend benötigte Zukunftsinvestitionen wie zum Beispiel im Bildungsbereich tätigen kann.

Als eines von fünf Bundesländern hat das Land Wien bisher nicht von der Ermächtigung gem. § 8 des Stellenbesetzungsgesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 26/1998, Gebrauch gemacht, ein Gesetz bzw. eine zugehörige Verordnung über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich, zu erlassen.

Da in jüngerer Vergangenheit immer wieder Kritik an Bezügen und Pensionsregelungen von Managern in landeseigenen bzw. landesnahen Unternehmen (z.B. Wien Holding, GESIBA) laut wurden, ist mehr Transparenz bei Stellenbesetzungen unentbehrlich. Mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen könnten die Struktur und die Gestaltung der Managerverträge für die Öffentlichkeit (Staatsbürger = Steuerzahler) und die Träger der Kontrollhoheit = Allgemeine Vertretungskörper (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte) transparenter werden, womit auch eine allgemeine Stärkung der öffentlichen Rechenschaftspflicht und eine Verbesserung der Corporate Governance verbunden wäre.

Auch der Bericht des Rechnungshofes über Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“, Bund 2011/07) lässt es an Deutlichkeit nicht fehlen:

*Der RH stellte fest, dass die Länder Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien trotz der im Stellenbesetzungsgesetz (des Bundes) festgelegten Befugnis bislang keine eigenen Regelungen betreffend Vertragsschablonen für Unternehmen erlassen hatten. (...)*

*Die gebotene Transparenz der Struktur und Gestaltung der Managerverträge und die Grundsätze der Corporate Governance legen es nahe, dass auch die Länder Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien Regelungen betreffend Vertragsschablonen erlassen.*

Dabei sollten in Wien nach dem Vorbild der Steiermärkischen Regelung bzw. der Bundesvertragsschablonenverordnung besonders folgende Sachverhalte Eingang finden:

- Das Gesamtjahresentgelt aus Grundgehalt und variablen Bezugsbestandteilen sollen insgesamt den in § 3 Wiener Bezügegesetz 1997 geregelten höchsten Gesamtjahresbezug (200% der Bemessungsgrundlage = Bezug des Landeshauptmanns) nicht übersteigen.

- Der zu einer etwaigen freiwilligen Pensionsvorsorge zu leistende Beitrag eines Unternehmens darf wie in der Bundesvertragschablonenverordnung 10 % des Jahresbruttogehaltes ohne allfällige erfolgsabhängige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen nicht überschreiten.

Durch diese Beschränkungen und die neue Transparenz soll nicht zuletzt in Zeiten knapper Budgets auch ein Einsparen öffentlicher Mittel ermöglicht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

### BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Wiener Stellenbesetzungsgesetz) aus.

*In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.*

Wien, 20.11.2017

